

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Seelow vom 18.06.2025

Präambel

Grundlage für den Erlass der Satzung bilden die §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunal- Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Seelow vom 18.06.2025.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Stadt Seelow und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.
- (2) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Erfolgt eine Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in §§ 1 und 5 genannten Leistungen; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4 Stundung und Erlass

Die Gebühren können im begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Näheres regelt die jeweils geltende Dienstanweisung der Stadt Seelow.

§ 5 Gebührentarife

5.1. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

	Liegezeit in Jahre	Gebühr für die gesamte Ruhezeit
Reihengräber:		
Urnenreihengrabstelle	20	20,00 €
anonyme Urnengrabstelle (grüne Wiese)	20	5,00 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	20	5,00 €
Einzelurnenbaumbestattung	20	7,20 €
Doppelurnenbaumbestattung	20	9,60 €
Wahlgräber:		
Kindergrabstelle bis zu 5 Jahren	20	19,20 €
Einzelwahlgrabstelle	20	65,00 €
Doppelwahlgrabstelle	20	130,00 €
Urnenwahlgrabstelle (2-stellig)	20	20,00 €
Urnenwahlgrabstelle (4-stellig)	20	40,00 €

5.2. Gebühr für die Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftung) für die Ruhefrist

	Liegezeit in Jahre	Gebühr für die gesamte Ruhezeit
Reihengräber:		
Urnenreihengrabstelle	20	1.530,80 €
anonyme Urnengrabstelle (grüne Wiese)	20	1.292,80 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	20	1.589,20 €
Einzelurnenbaumbestattung	20	1.471,20 €
Doppelurnenbaumbestattung	20	1.506,40 €
Wahlgräber:		
Kindergrabstelle bis zu 5 Jahren	20	1.514,60 €
Einzelwahlgrabstelle	20	2.445,60 €
Doppelwahlgrabstelle	20	3.767,20 €
Urnenwahlgrabstelle (2-stellig)	20	1.530,80 €
Urnenwahlgrabstelle (4-stellig)	20	1.937,40 €

Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen ist um höchstens 20 Jahre möglich. Die Berechnung erfolgt entsprechend des zum Verlängerungszeitpunkts gültigen Gebührentarifs 1/20 pro Jahr. Gleiches gilt für die Berechnung der anteiligen Friedhofsunterhaltung.

5.3. Benutzung der Trauerhalle

5.3.1. Trauerhalle Friedhof Seelow:	100,00 €
Trauerhallen Friedhöfe OT Werbig:	70,00 €

5.4. Verwaltungsgebühren

5.4.1. Für die Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung von Einfassungen, Grababdeckplatten oder Grabmalen ohne Fundament (dazu zählen die hängenden Grabmale, wie die Namenstafeln an den Urngemeinschaftsanlagen; liegende Grabmale wie die an den Urnenbäumen und sog. Pult- oder Buchgrabmale)	17,71 €
5.4.2. Für die Zustimmung zur Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen mit Fundament (einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung für stehende Grabmale)	47,45 €
5.4.3. Anschreiben bei Standunsicherheit von Grabmalen	36,22 €
5.4.4. für die Ausstellung einer Graburkunde	20,12 €
5.4.5. Bearbeitung Ausnahmeantrag auf vorzeitige Beräumung einer Grabstelle	36,22 €
5.4.6. Bearbeitung Antrag auf Umbettung	96,58 €

5.5 sonstige Kosten

5.5.1.1. Das Ausheben und Schließen von Grab- und Urnenstellen wird durch gewerbliche Unternehmen (Bestattungsunternehmen) und dem Bauhof der Stadt Seelow vorgenommen.	Die tatsächlichen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
---	--

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.	Die tatsächlichen Kosten sind vom Antragsteller gegenüber dem gewerblichen Unternehmen zu tragen.
---	---

5.5.1.2. Das Ausheben und Schließen der anonymen Urnenstellen für den Ortsteil Werbig wird von den zuständigen Kommunalarbeitern für den Ortsteil Werbig vorgenommen. Berechnung je Beisetzung.	40,80 €
---	---------

5.5.2. Für die Namensgravur am Obelisk an der Urngemeinschaftsanlage auf dem Werbiger Friedhof wird die Kostenrechnung umgelegt.

Für die Gravur der Namenstafeln an der Urngemeinschaftsanlage in Seelow und Neulangsow richtet der vertraglich gebundene Steinmetz die Kostenrechnung direkt an die Antragstellenden.

5.5.3 Pflegeaufwand für Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechts abgeräumt wurden. Mit Zustimmung zur Beräumung werden bis zum Ende der Ruhezeit 0,75/20 der Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungskosten) für jedes Jahr einmalig fällig.

§ 6 Leistungsbestandteile

Folgende Leistungsbestandteile sind in den Gebühren enthalten:

6.1. Leistungsbestandteile der Grabnutzung / Nutzungsrecht

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit

6.2. Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung

a) bei Erd-/ Urnengrabstellen

- Pflege der gesamten Friedhofsanlage und der Wege
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen
- Pflege des Baumbestandes
- Winterdienst in Seelow: Vorplatz, Treppe, gepflasterte Wege (anteiligen Hauptweg)
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch
- Benutzung der Friedhofseinrichtung (Toilette in Seelow)
- Verwaltungsaufwand

b) bei Baumbestattung / Urnengemeinschaftsanlage / anonyme Urnengrabstelle

- Pflege der gesamten Friedhofsanlage und der Wege
- Pflege des Grabfeldes und der Freiflächen
- Pflege des Baumbestandes
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch
- Benutzung der Friedhofseinrichtung (Toiletten)
- Verwaltungsaufwand

6.3. Leistungsbestandteile für die Nutzung der Trauerhalle in Seelow

- Bereitstellung der Trauerhalle für die Trauerfeier
- Heizung und Beleuchtung
- Benutzung der Friedhofseinrichtung (Toilette)
- Reinigung
- Abfallentsorgung
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Halle
- Verwaltungsaufwand

6.4. Leistungsbestandteile für die Nutzung der Trauerhalle im OT Werbig

- Bereitstellung der Trauerhalle für die Trauerfeier
- Beleuchtung (nur in Werbig und Neulangsow)
- Reinigung
- Abfallentsorgung
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in und an der Halle
- Verwaltungsaufwand

§ 7 Übergangsregelung

Für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Nutzungsrechte, werden die bestehenden separaten Bewirtschaftungsgebühren weiter erhoben.

§ 8 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Seelow vom 25.06.2018 außer Kraft.

ausgefertigt:

Seelow, den 18.06.2025



Robert Nitz
Bürgermeister